

Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V.

Herrn
Klaus Kirschner
Vorsitzender des Ausschusses für
Gesundheit und Soziale Sicherung des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

22. März 2004 k-ni

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0542 vom 24.03.04 15. Wahlperiode</p>
--

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze Schreiben vom 04.03.2004

Sehr geehrter Herr Kirschner,

für die Einladung des Verbandes der Krankenhausdirektoren Deutschlands - VKD - zur Anhörung am 31.03.2004 bedanken wir uns sehr herzlich. In diesem Fall möchten wir von einer Teilnahme an der unmittelbaren Anhörung absehen und unsere Auffassung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Ärzteordnung und anderer Gesetze – BT-Drucksache 15/2350 – in einer schriftlichen Stellungnahme vorlegen.

Der VKD begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellung, dass zum Stichtag 01.10.2004 die „AiP“-Phase, in der die angehenden Ärztinnen und Ärzte nicht mehr Studierende und noch nicht voll approbierte Mediziner sind, abgeschafft wird. Noch entscheidender ist aber aus Sicht des VKD, dass mit diesem Stichtag gleichzeitig geregelt wird, dass auch die Ärztinnen und Ärzte, die sich in der „AiP“-Phase befinden, ab dem 01.10.2004 die selbe Vergütung erhalten wie künftige Assistenzärzte. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass auch in den Monaten vor dem Stichtag die Studierenden nach ihren jeweiligen Examina noch in die bisherige „AiP“-Phase einsteigen, die ja auch zu diesem Zeitpunkt noch nach der bis dahin geltenden Bundesärzteordnung erforderlich ist. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die Studierenden nach ihren Examina gezielt mit dem Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit

bis zum 01.10.2004 warten. Dies würde in den Krankenhäusern zu einem empfindlichen Defizit in der ärztlichen Versorgung der Patienten führen.

Gleichzeitig ist durch die so geschaffene Regelung mit der Fortgeltung der „AiP“-Phase für alle entsprechend Beschäftigten, die im Laufe des Jahres 2004 ihre Arbeit aufnehmen, sichergestellt, dass sie ihre abgeschlossenen Arbeitsverträge für die gesamte Zeit als AiP oder für die jeweils vertraglich vereinbarten Phasen dieser Zeit behalten können. Die Krankenhausträger sind nicht verpflichtet, andere Vertragskonstellationen zu vereinbaren oder zum 01.10.2004 geänderte Arbeitsverträge abzuschließen.

Insgesamt kommt die in Artikel 1 Nr. 2 a), aa), ccc) vorgesehene Aufhebung der „AiP“-Phase den Interessen der Krankenhausträger und Krankenhausleitungen sehr entgegen.

Gleichzeitig kann und muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass durch Artikel 15 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung – GMG – das Krankenhausentgeltgesetz durch den neuen § 4 Abs. 14 die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen worden sind, dass die zusätzlich erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die Vergütung mit einem Assistenzarztgehalt von den Kostenträgern bezahlt werden können und sollen. Für die Jahre ab 2007 ist in § 10 Abs. 7 neuer Fassung des Krankenhausentgeltgesetzes eine entsprechende Anschlussregelung getroffen worden.

Soweit in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze rechtliche Regelungen, die sich auf die Ausbildung der Studierenden der Medizin bzw. der Zahnmedizin und die Erteilung der entsprechenden Approbationen beziehen enthalten sind, fühlt sich der VKD als Vertreter der Krankenhausedirektoren/Verwaltungsdirektoren nicht dazu berufen, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichem Gruß

Heinz Kölking
Präsident